

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	35 (1938)
Heft:	(2)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

**auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

1. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1938

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

IV.

Der Erlaß der Konkordatsanzeige verpflichtet den Wohnkanton, wenn er von derjenigen Behörde ausgeht, die im Verkehr mit den übrigen Konkordatskantonen durch ihr bisheriges Verhalten erkennen ließ, daß sie zur Behandlung der Unterstützungsfälle und zur Festsetzung von Art und Maß der Unterstützung zuständig ist (Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1). — Gestützt auf Art. 19 ist ein Rechtsirrtum nicht korrigierbar. — Beschlüsse über Art und Maß der Unterstützung sind nicht endgültig und berechtigen daher nicht zur Berufung auf Art. 19 (Basel-Landschaft c. Basel-Stadt, i. S. M. u. L. G., von Anwil, in Basel, vom 20. Dezember 1937).

In tatsächlicher Beziehung:

Seit dem 3. November 1915 wohnt in Basel mit seiner Familie E. G.-D., Fabrikarbeiter, von Anwil (Basel-Landschaft). Die Familie besteht aus den Eheleuten und sieben Kindern und muß seit ihrem Zuzug außer Konkordat unterstützt werden, weil das Einkommen des Vaters zum Unterhalte der großen Familie nicht ausreicht, und die Kinder bisher zum Unterhalte nicht wesentlich beitragen konnten; auf diese Weise war dem Familienvater auch die Erfüllung der zweijährigen Wartefrist gemäß Art. 1, Abs. 1, des alten Konkordates nicht möglich.

Die beiden ältesten Kinder, M. und L., sind zur Zeit volljährig, leben aber im elterlichen Haushalte. M., geb. den 11. November 1914, war lange Zeit in einer Schraubenfabrik beschäftigt und wurde wahrscheinlich wegen Krankheit entlassen. Er war monatelang Spitalpatient infolge eines Velounfalls und blieb seither meist arbeitslos; wegen eines zu kurzen Beines ist es ihm erschwert, Arbeit zu finden. L., geb. den 21. November 1910, ist häufig krank und zu selbständiger Arbeit zu schwach, sie hilft der Mutter im Haushalt.

Mit Schreiben vom 24. Juli 1935 ersuchte das kantonale Armensekretariat Basel-Landschaft die Allgemeine Armenpflege Basel, für die volljährigen Kinder M. und L. besondere Akten anzulegen und diese beiden Fälle *nach Konkordat* zu behandeln. Darauf, am 5. August 1935, sandte die Allgemeine Armenpflege Basel zwei *Konkordatsanzeigen* betreffend Unterstützung der beiden Geschwister an das kantonale Armensekretariat Basel-Landschaft; darin wurde ausdrücklich Anspruch erhoben „auf die vom Heimatkanton nach Art. 5 des (alten) Konkordates zu leistenden Rückvergütungen an die Unterstützungsosten“. Die

Behörde des Wohnorts anerkannte somit, daß die Unterstützung der beiden Geschwister, im Gegensatze zu derjenigen der übrigen Familie, nach Konkordat zu führen sei.

Später aber lehnte die Allgemeine Armenpflege Basel und mit ihr der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die konkordatsgemäße Behandlung der Unterstützung der beiden Geschwister mit der Begründung ab, die Anerkennung der Anwendbarkeit des Konkordates sei irrtümlich erfolgt; M. und L. hätten, wie ihre Eltern, in Basel keine Wartefrist erfüllt, und seien daher nicht nach Konkordat zu unterstützen. Basel-Landschaft läßt diese Begründung nicht gelten und wendet ein, Basel-Stadt habe durch die beiden Konkordatsanzeigen die Anwendbarkeit des Konkordates anerkannt und sei durch diese Anerkennung gebunden. Wenn sich dabei Basel-Stadt in einem Irrtum befunden haben sollte, könne dies nicht ein Tatirrtum sein, da ja der Sachverhalt in Basel von Anfang an genau bekannt gewesen sei, sondern nur ein Rechtsirrtum, der nach allgemeinem Rechtsgrundsätze unerheblich sei (*error juris nocet*). Basel-Landschaft beruft sich dabei auf den Entscheid des Bundesrates vom 24. Juli 1936, i. S. Basel-Landschaft gegen Tessin, betreffend E. G.-T., wo die Grundsätze betreffend Unwirksamkeit des Rechtsirrtums und Verbindlichkeit einer einmal übernommenen Verpflichtung festgelegt sind. Demgegenüber vertritt Basel-Stadt die Auffassung, der Fall G. verhalte sich nicht gleich wie der Fall G.-T., weil in letzterem Falle die „Staatsbehörden“ (gemeint sind die Armendepartemente der beiden Kantone) miteinander verhandelt und für ihren Kanton bindende Verpflichtungen übernommen hätten, während im Falle G. bloß die Allgemeine Armenpflege Basel, nicht das kantonale Departement des Innern, das allein den Kanton wirklich hätte vertreten können, die Anwendbarkeit des Konkordates anerkannt habe; durch diese Anerkennung sei der Kanton nicht gebunden.

Außerdem besteht zwischen den beiden Kantonen noch Streit über die Höhe der Unterstützung. Basel-Stadt hat ursprünglich, in der Konkordatsanzeige, für M. und L. G. je 2 Fr. pro Tag, später je 30 Fr. pro Monat festgesetzt; Basel-Landschaft hält je 60 Fr. pro Monat und pro Person für angemessen. Basel-Stadt schlägt nunmehr vor, monatlich je 45 Fr. festzusetzen.

Da keine Einigung erzielt werden konnte, lehnte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt durch Beschuß vom 27. August 1937, unter Berufung auf Art. 17 des neuen Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, die weitere Behandlung der Armenfälle M. und L. G. nach Konkordat ab. Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Basel-Stadt bestreitet die Verbindlichkeit der Konkordatsanzeige, weil die Allgemeine Armenpflege Basel, die sie erlassen hat, den Kanton nicht habe verpflichten können. Nun verlangt aber weder das Konkordat von 1923 noch dasjenige von 1937, daß die Erklärung, einen Fall konkordatsgemäß behandeln zu wollen, vom Regierungsrat oder dem kantonalen Departement ausgehen müsse. Beide Konkordate schreiben nur vor, daß die Kantone die Behörden bezeichnen, denen die Unterstützung obliegt. Die gleiche Behörde bestimmt natürlich auch Art und Maß der Unterstützung und erläßt die Konkordatsanzeige. (Konkordat von 1923, Art. 8, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1 und 2. — Konkordat von 1937, Art. 7, Abs. 2, Art. 8, Abs. 1 und Art. 9, Abs. 1.) Die Kantone haben unseres Wissens keine Erklärungen darüber abgegeben, welches die mit der Unterstützung gemäß Art. 8, Abs. 1 des alten und Art. 7, Abs. 2, des neuen Konkordates betrauten Behörden sein sollen. Die Allgemeine Armenpflege Basel hat sich aber immer so

verhalten, als ob sie eine solche Behörde sei. Hierauf müssen sich die andern Kantone verlassen können. Im vorliegenden Fall hat daher die Erklärung der Allgemeinen Armenpflege Basel den Kanton verpflichtet (wenn der Kanton Basel-Stadt dies künftig anders haben wollte, müßte er die Kantone zuerst hiervon benachrichtigen).

2. Die verbindliche Konkordatsanzeige der Allgemeinen Armenpflege beruhte auf einem Irrtum. Dieser betraf aber nicht den maßgebenden Tatbestand, der der Allgemeinen Armenpflege vollständig bekannt war, sondern er beruhte auf einem Subsumtionsfehler, d. h. Basel-Stadt hat den Fall rechtlich falsch behandelt, ihn der unrichtigen Rechtsregel unterstellt. Nach dem Konkordat von 1923 konnte ein solcher error juris nicht mehr korrigiert werden. Gleiches gilt nach Art. 19 des neuen Konkordates. Allerdings ist die Erledigung „offensichtlich unrichtig“, aber sie war dies schon nach den im Zeitpunkt ihrer Festlegung bekannten Tatsachen und Beweismitteln. Der Rechtsirrtum, der zur Unterstellung des Falles unter das Konkordat führte, ist daher heute überhaupt nicht mehr korrigierbar. Der Fall ist endgültig ein Konkordatsfall.

3. Eine Frage für sich ist, ob dies auch für den Unterstützungsansatz gelte, d. h. ob auch er nur unter den Voraussetzungen von Art. 19 geändert werden könnte. Dr. Ruth hat in seinem Referat für die XXX. Schweiz. Armenpflegerkonferenz diese Frage verneint, weil die Verfügungen über Art und Maß der Unterstützung ihrer Natur nach nur unter gleichbleibenden Verhältnissen verbindlich seien. Nähtere Prüfung ergibt hier folgendes: Der Zweck des Art. 19 geht dahin, rechtsverbindlichen Erledigungen eine gewisse Endgültigkeit zu verleihen, indem er das Zurückkommen auf sie nur unter erschwerenden Bedingungen zuläßt, insbesondere nur dann, wenn die Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint. Diese ratio legis verliert aber ihren Sinn und kann daher nicht in Betracht kommen, wo es sich um Beschlüsse handelt, die ihrer Natur nach gerade nicht endgültig sein sollen und wollen. Das ist nun in der Tat der Fall bei den Beschlüssen über Art und Maß der Unterstützung. Die praktische Armenpflege muß in der Festlegung von Art und Maß der Unterstützung veränderten Verhältnissen leicht, verständnisvoll und anschmiegend Rechnung tragen können. Es würde Versteifung und Verknöcherung bedeuten, wenn man ihr hier die Fessel des Art. 19 anlegen wollte, wonach ein Beschuß erst dann geändert werden kann, wenn er offensichtlich unrichtig geworden ist. Daß die Beschlüsse über Art und Maß nicht jene relative Endgültigkeit haben sollen, die Art. 19 gewährleisten will, ergibt sich auch aus Art. 9, Abs. 1, der ausdrücklich mit Veränderungen im Laufe der weiteren Behandlung rechnet. Das Departement gelangt daher ebenfalls zur Ansicht, daß die Festlegung von Art und Maß der Unterstützung nicht unter Art. 19 falle. — Für den vorliegenden Fall ergibt sich somit, daß es zwar bei der Unterstellung unter das Konkordat bleibt, daß aber auf den Unterstützungsansatz Art. 19 nicht anwendbar ist.

4. Basel-Landschaft hält eine Unterstützung von Fr. 60.— für erforderlich, Basel-Stadt eine solche von Fr. 45.— je monatlich für genügend. Das Departement glaubt hier auf den Wohnkanton abstellen zu können, in der Erwartung allerdings, daß er den Ansatz erhöhen werde, falls er sich doch als nicht genügend erweisen sollte.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

1. M. und L. G. sind nach Konkordat zu unterstützen.
2. Der Unterstützungsansatz beträgt bei gleichbleibenden Verhältnissen je 45 Fr. pro Monat und pro Person.

V.

Die Heimschaffung eines Bedürftigen gestützt auf Art. 13, Abs. 1, ist vom Regierungsrat des Wohnkantons zu beschließen (Art. 17 lit. b und Absatz 3). — Ein Beschuß gemäß Art. 14, Abs. 3, ist nicht Heimschaffung, sondern Heimruf und hat vom Regierungsrat des Heimatkantons auszugehen (Art. 17 lit. c und Absatz 3). (Basel-Stadt c. Basel-Landschaft i. S. M. H., von Waldenburg, in Basel, vom 21. Dezember 1937.)

In tatsächlicher Beziehung:

M. H., Fabrikarbeiterin und Dienstmädchen, von Waldenburg (Basel-Landschaft), ist am 3. Mai 1920 in Basel als außereheliches Kind geboren und hat seither immer in Basel gewohnt. Während der Jahre 1930 bis 1935 befand sie sich in der Anstalt zur Guten Herberge in Riehen; die Versorgung war nötig geworden, weil die Erziehung durch die Mutter unzureichend, das Kind zu viel sich selbst überlassen war und zu verwahrlosten drohte. Später arbeitete M. H. in verschiedenen Geschäften, hielt es aber nirgends lange aus; mehrere Stellen gab sie grundlos auf. Am 24. November 1936 gebar sie ein außereheliches Kind, dessen Vater nicht festgestellt werden konnte. Darauf arbeitete sie noch nacheinander in zwei Geschäften. Von der zweiten Arbeitsstelle blieb sie Ende Juni 1937 ohne Angabe des Grundes weg.

Am 13. Juli 1937 wurde M. H. am frühen Morgen im Basler Bahnhofbuffet von der Polizei wegen Liederlichkeit und Vagantität angehalten. Es stellte sich heraus, daß sie sich seit mehr als einer Woche arbeits- und obdachlos in der Stadt Basel herumgetrieben hatte. Die Amtsvormundschaft ordnete ihre Unterbringung im Basler Zufluchtshaus auf öffentliche Kosten an.

Durch Anzeige vom 20. Juli 1937 an das kantonale Armensekretariat von Basel-Landschaft verlangte die Allgemeine Armenpflege Basel die Übernahme sämtlicher Unterstützungskosten durch den Heimatkanton Basel-Landschaft. Basel-Stadt lehnte die Übernahme des Wohnanteils gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung unter Berufung auf Art. 13, Abs. 1, dieses Konkordates ab, weil M. H. ihre Unterstützungsbedürftigkeit durch Liederlichkeit selbst herbeigeführt habe. Für den Fall, daß Basel-Landschaft die Unterstützung nicht nach Basel leisten wollte, schlug Basel heimatliche Versorgung der M. H., also Heimschaffung vor.

Basel-Landschaft lehnte die alleinige Tragung der Unterstützungskosten ab und verlangte konkordatsgemäße Kostenteilung. Darauf richtete der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine Beschwerde und verlangte, der Regierungsrat von Basel-Landschaft möge sein kantonales Armensekretariat anweisen, den Fall H. außer Konkordat zu behandeln.

Durch Beschuß vom 14. September 1937 wies der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates die Beschwerde ab. Basel-Landschaft stellt sich auf den Standpunkt, M. H. sei eines wesentlichen Verschuldens, das die Voraussetzung zur Anwendung von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates bilden würde, nicht fähig wegen ihres jugendlichen Alters, wegen der ungünstigen Verhältnisse, worin sie aufgewachsen sei, und ganz allgemein wegen mangelnder Einsicht und Reife.

Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Der Beschuß des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 14. September 1937, gegen den Basel-Stadt rekurriert, ist konkordatswidrig und

nichtig. Es handelt sich im vorliegenden Fall nach der Auffassung beider Kantone um eine Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 1, des Konkordates. Über eine solche kann aber nur der Wohnkanton einen Beschuß nach Art. 17 fassen. Das Konkordat wollte mit Art. 17, Abs. 1, lit. b, bei Heimschaffung dem Wohnkanton die Rolle des Beklagten im Rekursverfahren sichern (wie in lit. c dem Heimatkanton bei Heimruf). Der Heimatkanton hat auch gar keinen Anlaß und kein Interesse, eine Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 1, zu beschließen, weil der Fall ja unterdessen ein Konkordatsfall ist und bleibt (Art. 15, Abs. 1 des Konkordates), der vom Wohnkanton konkordatsgemäß behandelt werden muß. (Ein Beschuß gemäß Art. 14, Abs. 3, ist nicht Heimschaffung, sondern Heimruf).

Die Schiedsinstanz kann bei dieser Sachlage nur feststellen, daß ein rechtmäßiges Rekursverfahren im vorliegenden Fall nicht besteht. Wenn Basel-Stadt den Konkordatsfall der M. H. durch Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates zu beenden wünscht, muß es Baselland dies in einem Art. 17 des Konkordates anrufenden Beschuß mitteilen, gegen den dann Baselland rekurrieren kann.

Aus diesen Gründen hat das Departement festgestellt:

Es besteht im vorliegenden Fall kein rechtmäßig eingeleitetes Rekursverfahren. Der Beschuß des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 14. September 1937 ist konkordatswidrig und daher nichtig, der Rekurs des Kantons Basel-Stadt gegen diesen Beschuß ist gegenstandslos.

B. Entscheide kantonaler Behörden

7. Etatstreit: *Ist eine Person imstande, bei normalen Verdienstmöglichkeiten so viel zu verdienen, daß sich eine dauernde Unterstützung von Familiengliedern erübrigkt, so ist eine Etataufnahme nicht gerechtfertigt. — Verdienstlosigkeit, die durch die Zeitumstände (Krise) bedingt ist, bedeutet noch nicht dauernde Unterstützungsbedürftigkeit. — Die Armenbehörde ist verpflichtet, verdienstlosen Personen mit Rat und Tat beizustehen und ihnen nötigenfalls auch ärztliche Spezialbehandlung zu kommen zu lassen.*

(Entscheid der Armendirektion des Kantons Bern, vom 5. Juli 1937; M XXXV 210.)

8. Niederlassungsbewilligung: *Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Begriff des Wohnsitzes, der sich nach Art. 23 ZGB regelt, gehört der Begriff der Niederlassung dem öffentlichen Rechte an und bedeutet ein polizeiliches Verhältnis zum Kanton. — Niederlassung ist möglich ohne Wohnsitzbegründung.*

Aus den Motiven:

... Der Wohnsitz einer Person und mithin der Ort, wo diese in der Regel ihren Heimatschein deponiert, bestimmt sich nicht, wie der Gemeinderat von W. glaubt, nach dem aargauischen Niederlassungsgesetz, sondern nach Bundesrecht. Und zwar fällt in Betracht Art. 23 ZGB. ... Vom Wohnsitz zu unterscheiden ist die Niederlassung, deren Begriff dem öffentlichen Recht angehört und die ein polizeiliches Verhältnis zum Kanton bedeutet. Niederlassung bedeutet das persönliche Wohnen an einem Orte in dem Sinne, daß die Bundesverfassung jedem Schweizer in der Regel Niederlassungsfreiheit an jedem schweizerischen Orte gewährleistet, wenn er einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweischrift besitzt. Niederlassung ist möglich ohne Wohnsitzbegründung, d. h. ohne